

einen Protestanten zu heiraten oder eine Zivilehe einzugehen, was ihr durch das Staatsgesetz möglich gemacht wäre. Es wurde erwähnt, daß ein scandalum aut fidelium admiratio kaum zu fürchten sei, da eben die Trennung der Ehe durch das Zivilgericht schon vorausgegangen und bekannt geworden sei und somit die gleiche Entscheidung seitens der kirchlichen Behörde eher erwartet als befürchtet werde.

Wiederholt wurde während der Wintermonate auf privatem Wege um beschleunigte Erledigung gebeten; endlich anfangs Mai kam die Nachricht, daß die causa in der Sitzung der S. Congregatio am 16. Mai zur Verhandlung kommen werde. Dies geschah auch. Der Kongregation wurde nach gründlicher Ueberprüfung des Prozesses durch einen Kanonisten und den Defensor matrimonii, welche beide ausführliche Gutachten abgegeben hatten, das Dubium vorgelegt: „An sit consulendum Ssmo pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato in casu.“ Der Beschluß lautete: „Praevia sanatione actorum (weil nämlich, wie oben bemerkt, nicht im vorhinein die Erlaubnis des heiligen Stuhles zur Durchführung des Prozesses eingeholt worden war) affirmative ad cautelam.“ Der Präfekt der Kongregation legte schon am 18. Mai dem heiligen Vater den Fall vor, die Dispens wurde gewährt und am 8. Juni stand A. R. bereits vor dem Traualtare, um mit einem Beamten eine neue Ehe einzugehen. Oeffentliches Aufsehen erregte der Fall nicht; er wurde, soviel bekannt, in keiner Zeitung besprochen. In Privat-Kirkeln, besonders in einem gewissen Frauenvereine, wurde allerdings viel darüber geredet und vermutet. Aber die gegebene Aufklärung, daß A. R. nach achtjähriger Ehe und trotz mancherlei anderer Gefahren von beedeuten Ärzten als Jungfrau befunden wurde, wirkte so imponierend, vielleicht auch beschämend auf manche der geschwägigen Zungen, daß sie bald verstummten. Schwieriger wäre die Sachlage jedenfalls gewesen, wenn A. R. reich wäre. Dann hätten wir gewiß auch in der Oeffentlichkeit die bekannten Phrasen, daß um Geld alles gehe u., zu hören bekommen.

Linz.

B. Scherndl, Domherr.

VI. (Sind die Pfarr-Kirchenkalender nützlich?)

Eine neue, für die Hebung des kirchlichen Lebens in den größeren Stadtpfarreien höchst wichtige Einrichtung sind die Kirchenkaleender. In einzelnen Städten des Rheinlandes, besonders der Erzdiözese Köln, sind dieselben bereits eingeführt worden, und es steht zu hoffen, daß dieses Beispiel an vielen Orten Nachahmung finden wird. Es sei gestattet, die hochwürdigen Mitbrüder auf diese zeitgemäße Einrichtung aufmerksam zu machen.

Vor mir liegt ein solcher „Kirchenkalender für die Pfarrgemeinde zum heiligen Stephanus in Aresfeld für das Jahr 1903“ (Preis 20 Pf.) Der Kalender ist $16\frac{1}{2} \times 10\frac{1}{2}$ groß und enthält auf 40 Seiten außer dem Kalendarium eine Reihe wichtiger Mitteilungen und Belehrungen für die Angehörigen der

Pfarrei. Auf der ersten Seite findet man gleich die Namen und Wohnungen der Pfarrgeistlichen und auf der folgenden eine kurze Uebersicht über die Gottesdienstordnung (Zeit der heiligen Messen, Predigten und Andachten an den Sonn- und Feiertagen). Das nun folgende Kalendarium enthält nicht bloß die Tagesheiligen, die Festtage und die Evangelien der einzelnen Sonntage, sondern auch die jedesmaligen besonderen Andachten, Predigten, Termine für die gemeinschaftlichen Beichten und Kommunionen der Kinder, der Vereine, Bruderschaften und Kongregationen der Pfarrei, die Gottesdienstordnung für einzelne besondere Anlässe oder Feste, zu gewinnende Ablässe, Segnungen, Kollekten u. dgl., wie sie in der betreffenden Pfarrei üblich sind. — Hieran schließt sich auf zirka 12 Seiten eine kurze, populäre, auf die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Pfarre berechnete Belehrung über die Sakramente.

Der Kalender mahnt die Eltern an die Pflicht, für die frühzeitige Taufe der Kinder zu sorgen, gibt die ordnungsgemäßen Zeiten für Tausen in der Kirche an, unterrichtet über die kirchlichen Bestimmungen betreffs der Taufpaten, über deren Verhalten bei dem Taufakt und über das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft und gibt Verhaltensmaßregeln für die Nottaufe und die Aussegnung. — In Verbindung mit dem dritten Sakrament werden die Tage des vierzigstündigen und des ewigen Gebetes mit dem detaillierten Verteilungsplan der Bestunden bekannt gegeben, die Messordnung für Sommer und Winter festgesetzt und treffliche Bemerkungen über die erste Kinderkommunion, Osterkommunion und Krankenkommunion angefügt. — In dem Unterricht über die heilige Delung wird den Gläubigen eine Belehrung über die Zubereitung des Krankenzimmers vor der Ankunft des Priesters und im Anschluß an das Ehe sakrament eine Anzahl kirchlicher Vorschriften über die Eingehung der Ehe und besonders über die gemischten Ehen abgedruckt. Dem folgt ein Abdruck der Fastenverordnung für die Erzdiözese Köln und eine Zusammenstellung der ortsüblichen Gewohnheiten bezüglich Fronleichnam- und Pfarrprozession und Wallfahrten. — Die folgenden 10 Seiten geben eine Uebersicht über das Vereinsleben in der Pfarrei. Der Reihe nach werden die einzelnen Vereine mit Angabe des Namens ihrer Präsiden, ihres Zweckes und der wesentlichen Statuten aufgeführt, zuerst die Bruderschaften und Kongregationen (Herz Jesu-Bruderschaft und Sühnerein, Jungfrauen-Kongregation, Jünglings-Kongregation), dann die kirchlichen Vereine (Aloisiusverein, Mütterverein, Arbeiterverein, Arbeiterinnenverein, Borromäusverein, Kindheit-Jesuverein, Vinzenzverein, Elisabethverein, Kirchenchor &c.), endlich die Vereine für die Stadt (Piusverein, Gesellenverein) und die kirchlichen Institute der Pfarre (Klöster, Bewahrschulen &c.). Den Schluß des Kalenders bildet eine Warnung vor unlegitimierten Kollektanten und auf der letzten Seite eine sehr zeitgemäße Warnung für alleinreisende und stellenfuchende Mädchen vor Unerbietungen unbekannter Personen

mit Angabe eines Auskunftsbureau des Marianischen Mädchenschutzvereins.

In größeren Städten mit fluktuierender Bevölkerung ist ein solcher Kalender namentlich für die zugezogenen Pfarrangehörigen ein sehr dankenswertes Mittel, um sich über die an dem neuen Wohnort bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Lebensäußerungen zu orientieren. Aber auch für die Seßhaften erfüllt derselbe die Aufgabe, die Pfarrkinder zu jeder Zeit auf die Gelegenheiten zur Teilnahme an dem religiösen Leben aufmerksam zu machen und an die Pflicht hierzu zu mahnen. Voraussetzung für die Einführung eines solchen Pfarrkirchenkalenders ist allerdings die, daß in der Pfarre das kirchliche Leben organisiert ist, so daß die Gläubigen sich auf ihren Kalender verlassen können. Auf protestantischer Seite hat man in hiesiger Stadt und wohl auch anderswo die Einrichtung getroffen, daß jedem zuziehenden Mitgliede der Gemeinde mit einem Willkommgruß ein Verzeichnis der bestehenden gottesdienstlichen Veranstaltungen, Bibelstunden, Institute, Vereine u. dgl. durch die Post zugesandt wird. In gemischten Gegenden könnte auch dieses Verfahren von den Katholiken nachgeahmt werden. In Stadtbezirken mit kleineren Pfarreien, wo ein Kalender für jede einzelne vielleicht keinen genügenden Absatz finden und zu kostspielig sein würde, könnte ja für die ganze Stadt ein Kalender hergestellt werden. Was der Schematismus für die Diözese, wäre dann der Kalender für die einzelnen Bezirke.

Die aus dem Druck erwachsenden Kosten sind nicht bedeutend. Der auf gutem Papier sauber gedruckte mit Titelblatt in Lithographie hergestellte Kalender für die St. Stephanspfarre in Krefeld kostet 20 Pf. und wirft noch einen kleinen Ueberschuß für die Kirchenkasse ab. In Pfarreien mit noch größerer Seelenzahl (genannte Pfarrei hat 19.000 Seelen) wäre ein noch niedrigerer Preis zu ermöglichen. Eventuell könnten die Kosten aus der Kirchenkasse bestritten und die Kalender gratis an die einzelnen Familien verteilt werden. Jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn das Beispiel, mit dem einzelne rheinische Städte vorangegangen sind, hier und dort Nachahmer fände. Es trüge gewiß nicht wenig zur Hebung des kirchlichen Lebens bei und würde die kleine Mühe reichlich entlohnern.

Bonn.

Dr. R.

VII. (Von welchem Momente an verpflichtet das Fasten- und Abstinenzgebot?) Die seit einigen Jahren auch im Deutschen Reich eingeführte Zeitrechnung der sogenannten mitteleuropäischen Zeit differiert bekanntlich im westlichen Deutschland von der mittleren Ortszeit ganz bedeutend, indem erstere z. B. für Köln 32, für Aachen gar 35 Minuten gegen letztere vorgeht. In den Monaten Jänner und Februar, in welchen auch die sogenannte mittlere Ortszeit gegen die wahre Sonnenzeit noch fast eine Viertelstunde vorgeht, ist die Differenz zwischen der offiziellen Zeitrechnung